



Sitzung vom

28. Mai 2019

Mitgeteilt den

29. Mai 2019

Protokoll Nr.

392

Richtplanung Graubünden, Region Prättigau/Davos

Anpassung in den Bereichen Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Deponien)

Unterirdischer Steinbruch Valzeina

1. Inhalt der Richtplan-Anpassung

Um einen langfristigen Zugang zu Rohstoffressourcen für die Stein-, Kies- und Betonproduktion in der Region Prättigau/Davos und in der unmittelbar angrenzenden Region Landquart sicherstellen zu können, soll beim westlichen Eingang ins Prättigau (Standort Valzeina) im grösseren Umfang unterirdisch Gestein abgebaut werden. In der Folge sollen die entstandenen Hohlräume für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Materialverwertung) sowie als Deponie des Typs B, C und D genutzt werden.

Der Standort wird daher als Materialabbau und Materialverwertung sowie als Deponiestandort in den kantonalen und regionalen Richtplan aufgenommen.

Die vorliegende Anpassung der Richtplanung stützt sich auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Kapitel 7.4 und Kapitel 7.5). Die Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt mit der Festlegung im regionalen Richtplan (RRIP).

Die öffentliche Auflage (Mitwirkung) zur Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans erfolgte parallel. Sie fand vom 27. Oktober 2017 bis 27. November 2017 statt.

Der am 29. November 2018 von der Präsidentenkonferenz der Region Prättigau/Davos beschlossene RRIP ist am 5. Dezember 2018 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden.

2. Dokumente

Die Genehmigungsvorlage zur Anpassung des regionalen Richtplans Prättigau/Davos gemäss Beschluss der Region vom 29. November 2018 beinhaltet:

- Richtplantext Materialabbau und –verwertung, Abfallbewirtschaftung, Sammel- und Sortierplätze; Unterirdischer Steinbruch Valzeina
- Richtplankarte 1: 20 000 Unterirdischer Steinbruch Valzeina (Ausschnitt)

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet folgende Richtplandokumente:

- Auszug aus der aktualisierten Objektliste Kapitel 7.4 und Kapitel 7.5 Region Prättigau/Davos
- Ausschnitt der Richtplankarte Unterirdischer Steinbruch Valzeina 1:20 000 mit den Richtplan-Anpassungen
- Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung (Stand 29.11.2018). Dieser Erläuternde Bericht ist auch Bestandteil des regionalen Richtplans.

3. Formelles

Die Anpassung des Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden sowie nach den geltenden Bestimmungen der Region Prättigau/Davos. Der Planungsablauf ist im Erläuternden Bericht (vgl. Ziff. 8) und im Richtplantext des RRIP (vgl. Ziffer 1.4) dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert für den kantonalen und regionalen Richtplan im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens. Die entsprechenden Anforderungen von Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind erfüllt.

Mit Schreiben vom 27. November 2017 wurde die Richtplananpassung beim Bund zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht des Bundes datiert vom

25. Juni 2018. Parallel zum Mitwirkungsverfahren wurde nochmals eine kantonsinterne Vernehmlassung durchgeführt.

Die Behandlung aller eingegangenen Stellungnahmen ist im Erläuternden Bericht dargelegt (Beilagen) und wird nach der Beschlussfassung durch die Regierung als Bestandteil der Richtplandokumente öffentlich einsehbar gemacht.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Richtplans und für die gleichzeitige Anpassung des kantonalen Richtplans gegeben.

4. Materielles

Wie einleitend erwähnt, stützt sich die Festsetzung im kantonalen Richtplan auf den im regionalen Richtplan ausgewiesenen Bedarf und die Konkretisierung der Vorhaben in der regionalen Richtplanung.

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe sind zum neuen Standort "Unterirdischer Steinbruch Valzeina" verschiedene Einwendungen eingegangen. Die Behandlung dieser Eingaben ist im Erläuternden Bericht ersichtlich. In der Folge wurden einige Ergänzungen in den Planungsunterlagen vorgenommen. Am 29. November 2018 hat die Präsidentenkonferenz der Region Prättigau/Davos den regionalen Richtplan einstimmig zuhanden der Genehmigung durch die Regierung verabschiedet. Dabei wurden die Stellungnahmen behandelt und beantwortet. Die Behandlung der Einwendungen ist sachlich fundiert erfolgt. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass gemäss den vorliegenden Abklärungen der geplante unterirdische Steinbruch die Voraussetzungen für die Machbarkeit erfüllt. Detailabklärungen werden im Rahmen der Umsetzung in die Nutzungsplanung mit der Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch vorzunehmen sein. Der regionale Richtplan schafft zusammen mit dem kantonalen Richtplan die Voraussetzung für die weiteren Planungsschritte.

Die Richtplananpassung ist parallel zur Mitwirkungsaufgabe dem Bundesamt für Raumentwicklung zu einer Vorprüfung unterbreitet worden. Der Vorprüfungsbericht des Bundes datiert vom 25. Juni 2018. Die Behandlung der seitens des Bundes the-

matisierten Hinweise und Aufträge ist in einer Beilage des Erläuternden Berichts ersichtlich. Zusammengefasst hat der Bund gemäss Vorprüfungsbericht keine Einwände gegen die Aufnahme des Standorts Valzeina als Materialabbaugebiet und Deponiestandort (wie vorgesehen die 1. Etappe als Festsetzung und die 2. Etappe als Zwischenergebnis) in den kantonalen Richtplan.

Die seitens der kantonalen Stellen im Mitberichtsverfahren eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bemerkungen für die Umsetzung sind bei der Schlussbereinigung der Richtplandokumente eingeflossen. Die Ergebnisse der Behandlung sind, wie bereits erwähnt, ebenfalls in einer Beilage des Erläuternden Berichts ersichtlich.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird gleichzeitig die Objektliste Kapitel 7.4 Materialabbau und –verwertung sowie Kapitel 7.5 Abfallbewirtschaftung in der Region Prättigau/Davos gemäss dem heutigen Stand aktualisiert und fortgeschrieben. Namentlich ist die bisher im kantonalen Richtplan als Ausgangslage aufgeführte frühere Reaktordeponie Fuchswinkel inzwischen abgeschlossen, so dass dieser Standort gestrichen werden kann. Im Weiteren wurde die Terminologie der Deponietypen der heute geltenden Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) angepasst. Diese Fortschreibungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

In materieller Hinsicht bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Anpassungen im regionalen Richtplan respektive der Aufnahme des Objekts 28.VB.01 und 28.VD.01 Unterirdischer Steinbruch Valzeina in den kantonalen Richtplan entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung / Fortschreibung des **kantonalen Richtplans Objekte Materialabbau und -verwertung (Kapitel 7.4) und Abfallbewirtschaftung (Kapitel 7.5)**

Region Prättigau/Davos wird entsprechend dem Auszug aus der Objektliste Region Prättigau/Davos, dem Ausschnitt der kantonalen Richtplankarte mit der Richtplanänderung sowie dem Erläuternden Bericht zur Anpassung (Stand 29. November 2018) beschlossen und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.

2. Die von der **Region Prättigau/Davos** am 29. November 2018 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Materialabbau und –verwertung, Abfallbewirtschaftung, Sammel- und Sortierplätze; Unterirdischer Steinbruch Valzeina** wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die Anliegen und Anträge aus den Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäfts dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan entsprechend diesem Beschluss im Internet nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
6. Die Region Prättigau/Davos wird beauftragt, die betroffene Regionsgemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
7. Die Region Prättigau/Davos sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.

8. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Parolini", written over a horizontal line.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Spadin", written over a horizontal line.

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Prättigau/Davos	1	2
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Archäologischer Dienst	1	
Denkmalpflege	1	
Tiefbauamt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
STW AG für Raumplanung, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur	1	
Amt für Raumentwicklung GR	3	2

17.05.19 Pf